

Anfrage

Der Kanton bezieht eine Steuer auf den Fahrzeug-Nummernschildern.

Die Gemeinden erhalten alljährlich eine Rückerstattung in der Höhe von ca. 30% des vom Kanton einkassierten Betrages.

Beispiel: Düdingen für das Jahr 2005 : 616 000 Franken
Châtel-Saint-Denis für das Jahr 2005 : 434 000 Franken

Muss die Gemeinde diese Beträge zweckgebunden, d.h. für den Strassenunterhalt verwenden (z.B.: Schneeräumung, Strassenreinigung, Bemalung der Strassen, Erneuerung des Strassenbelags, Entlöhnung des Unterhaltspersonals usw.)?

Falls dies zutrifft, gibt es entsprechende Kontrollmechanismen?

Falls nicht, kann die Gemeinde dieses Geld nach ihrem Gutdünken verwenden?

3. Oktober 2006

Antwort des Staatsrates

Das Gesetz vom 14. Dezember 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (SGF 635.4.1) sieht in Artikel 1 vor, dass der Staat den Gemeinden einen Betrag von 30% netto der Fahrzeugsteuer vergütet. Das Gesetz sieht für diese Steuereinnahmen weder auf kantonaler noch auf Gemeindeebene eine zweckgebundene Verwendung vor. Die Gemeinden können über diese Einnahmen demnach frei verfügen.

Freiburg, den 30. Oktober 2006